

## **Studienentgeltordnung**

für die

### **Studienangebote**

des

### **BREMER INSTITUTS FÜR HANDEL UND VERKEHR**

26. Februar 2019

#### **§ 1 Zweck, Arten und Festsetzung der Studienentgelte**

1. Die Teilnahme an den Studienangeboten des Bremer Instituts für Handel und Verkehr ist entgeltpflichtig. Die Entgelte dienen der Abdeckung der Personal- und Sachaufwendungen für den Betrieb des Instituts.
2. Für die Studienangebote erhebt das Institut für eigene Rechnung folgende Entgelte:  

Anmeldeentgelte,  
Studienentgelte,  
Entgelt bei Studiengangwechsel,  
Prüfungsentgelte.
3. Die Höhe der Entgelte wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung des Trägervereins festgesetzt. Die Höhe der Entgelte wird von der Institutsleitung in geeigneter Form bekanntgegeben.

#### **§ 2 Anmeldeentgelt**

1. Das Anmeldeentgelt, das die Hälfte einer monatlichen Studiengebühr beträgt, ist bei Anmeldung fällig.
2. Bei Rücktritt vom Studiengang ist eine Stornogebühr in Höhe eines monatlichen Studienentgeltes zu zahlen.

#### **§ 3 Studienentgelt**

1. Das Studienentgelt wird monatlich erhoben; es ist zum 1. eines jeden Monats fällig. Bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs gelten die Vorgaben der Institutsleitung.
2. Nach Aufnahme des Studiums ist eine Kündigung der Teilnahme am Betriebswirtstudium mit einer Frist von sechs Wochen jeweils auf das Semesterende möglich. Außerdem kann jeweils zur Hälfte des Semesters mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden.
3. Für das Bachelorstudium gelten die gesonderten Regelungen und Vorschriften der kooperierenden Hochschulen bezüglich der entsprechenden Studiengänge.

#### **§ 4 Entgelt bei Studiengangwechsel**

Bei einem Wechsel des Studienangebotes wird für den Administrationsaufwand ein Entgelt in Höhe eines monatlichen Studienentgeltes des Bachelorstudienganges fällig.

#### **§ 5 Prüfungsentgelt**

Das Prüfungsentgelt ist für die Studienangebote zu Beginn des 6. Semesters zu entrichten. Die Höhe des Prüfungsentgeltes beträgt ein monatliches Studienentgelt. Bei Wiederholung der Betriebswirteprüfung wird ein weiteres Prüfungsentgelt in Höhe eines monatlichen Studienentgeltes erhoben.

#### **§ 6 Nichtzahlung der Entgelte**

Bei Verzug und einer weiteren Aufforderung mit Fristsetzung zur Zahlung der Studienentgelte erfolgt der Ausschluss von der Teilnahme am Betriebswirtestudium und Bachelorstudium. Bei nicht fristgerechter Zahlung des Prüfungsentgeltes erfolgt der Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung zum Betriebswirt bzw. zum Bachelor.

#### **§ 7 Änderungen**

Änderungen dieser Studienentgeltordnung und der Festsetzung der Entgelthöhe bleiben für die Zukunft vorbehalten, und zwar auch mit Wirkung gegenüber angemeldeten und zugelassenen oder bereits in den Studiengängen befindlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Das gilt insbesondere für die Festsetzung der Studienentgelte und Prüfungsentgelte, falls diese angehoben werden müssen, um das Angebot der Lehrveranstaltungen bzw. die Prüfungsverfahren in angemessener Weise zu sichern.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Studienentgeltordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26. Februar 2019 in Kraft.

Bremen, 26. Februar 2019